

Bevor Sie Fahrtkosten erstattet bekommen können, müssen Sie einen Grundantrag stellen. Diesen erhalten Sie unter <http://www.frankfurt.de/schuelerbefoerderung> oder bei uns. Auch über unsere Internetseite können Sie online Anträge stellen. Bitte beachten Sie: Die Bearbeitungszeit kann bis zu 6 Monaten benötigen.

Sie brauchen eine Beratung?
Kommen Sie gerne bei uns persönlich im Stadtschulamt vorbei.
Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter

<https://tevis.ekom21.de/fra>

Eine persönliche Beratung ohne vorherige Terminvereinbarung ist mit einer Wartezeit ebenfalls möglich.

Die persönlichen Service- und Sprechzeiten sind:

| | |
|----------------------|----------------------|
| Montag | 8:00 Uhr - 12:00 Uhr |
| Dienstag, Donnerstag | 8:00 Uhr - 15:30 Uhr |

Stadtschulamt Frankfurt am Main
Solmsstraße 27-37, 60486 Frankfurt am Main

Postanschrift:
Stadtverwaltung (Amt 40)
60275 Frankfurt am Main

frankfurt.de/schuelerbefoerderung
schuelerbefoerderung.amt40@stadt-frankfurt.de

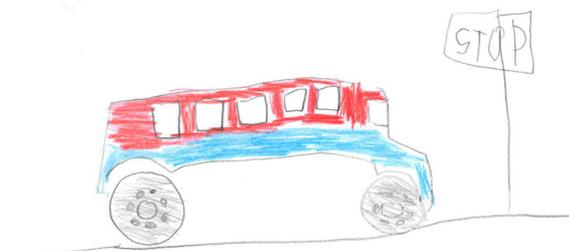
Fachbereichsleitung: Kathrin Abend
kathrin.abend@stadt-frankfurt.de
Tel.: 069/212-38574
Fax: 069/212-31180

Widersprüche schriftlich an:

Rechtsamt der Stadt Frankfurt am Main
Sandgasse 6
60311 Frankfurt am Main



SCHÜLER- BEFÖRDERUNG



Erstattung der Fahrtkosten nach § 161 Hessisches Schulgesetz

Voraussetzungen

Schülerinnen und Schüler haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten von ihrem Wohnort zur Schule. Grundlage ist § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG). Diese Voraussetzungen sind:

Wohnort

Sie wohnen in Frankfurt. Als Schulträger erstattet der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, das Stadtschulamt, die Kosten für die Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler.

Entfernung der Schule

Grundstufe (Grundschule Klasse 1-4, Vorklasse: Der Schulweg zur zuständigen Grundschule beträgt mehr als zwei Kilometer.

Mittelstufe (Sekundarstufe I; Klasse 5-9 bzw. 10): Der Schulweg zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen Schule, deren Unterrichtsangebot es ermöglicht, den gewählten Abschluss am Ende der Mittelstufe ohne Schulwechsel zu erreichen, beträgt mehr als drei Kilometer.

Erklärungen

Schulweg: Gemeint ist der kürzeste Weg zu Fuß. Gemessen wird der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener, aufnahmefähiger Schule auf der amtlichen, digitalen Stadtkarte des Stadtvermessungsamtes, zu finden über <https://geoportal.frankfurt.de/karte/>

Nächstgelegene Schule: Gemeint ist die Schule, an welcher Ihr Kind den Abschluss am Ende der Mittelstufe erreichen kann und welche die geringste Entfernung zu Ihrer Wohnung hat.

Aufnahmefähige Schule: Wenn die Aufnahmekapazität der nächstgelegenen Schule zu Schulbeginn erschöpft war, wird uns dies von den Schulen gemeldet. Wir prüfen die dann nächstgelegene Schule auf die 3 km-Grenze ab.

Bewilligung und Erstattung

Schulwege, die besonders gefährlich nach § 161 HSchG sind, werden bei der Vermessung berücksichtigt (z.B. Wege durch Parkanlagen).

Gründe der Bewilligung

Berücksichtigt werden nach § 161 HSchG:

Querversetzungen und Zuweisungen durch das Staatliche Schulamt können Gründe für die Bewilligung der Kostenübernahme sein. Ein Nachweis wird benötigt.

Keine Gründe für die Bewilligung nach § 161 HSchG:

- Fremdsprachenfolge
- besondere pädagogische, weltanschauliche und religiöse Ausprägungen der gewählten Schule
- Ganztagesbetreuungsangebot
- über die Stundentafel hinausgehende Angebote
- Gestattungen des Staatlichen Schulamtes

Erstattung der Fahrtkosten

Erstattet wird nur der günstigste Fahrpreis, nicht unbedingt Ihre tatsächlichen Kosten. Bei regelmäßigem Schulbesuch ist dies das Schülerticket Hessen.

Ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt - nach den Vorgaben des RMV - kaufen wir die Jahresfahrkarte für Ihr Kind und schicken sie Ihnen nach Hause. Das Datum der Fahrkarte teilen wir Ihnen im Bescheid mit. Sie kaufen vorher Monatskarten. Bei unregelmäßigem Schulbesuch berechnet sich der Betrag, den Sie erstattet bekommen, nach der günstigsten Kombination verschiedener Fahrscheine.

Fristen der Antragsstellung

Die Kosten werden nur erstattet, wenn Ihr Antrag bis zum 31.12. des Jahres bei uns eingeht, in dem das betreffende Schuljahr endet. Die Erstattung findet schuljährlich rückwirkend statt.

Anspruchsdauer

Je nach Schulart besteht der Anspruch unterschiedlich lange:

Hauptschule: Anspruch bis einschl. 9. Klasse

Erweiterte Hauptschule: Anspruch bis einschl. 10. Klasse

Realschule: Anspruch bis einschl. 10. Klasse

IGS: Anspruch bis einschl. 10. Klasse (Realschulabschluss)

G 8: Anspruch bis einschl. 9. Klasse

G 9: Anspruch bis einschl. 10. Klasse

INTEA: Anspruch nur im ersten Schuljahr

Berufliche Schulen: Ein Anspruch besteht für die Grundstufe der Berufsschule. Das heißt

- 1. Ausbildungsjahr in Teilzeit oder Blockunterricht bzw. in Vollzeitform
- 1. Jahr einer Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann
- 1. Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule

Und danach?

Wenn Sie nicht mehr unter den §161 HSchG fallen (beispielsweise in Sekundarstufe 2), können Sie dennoch Zuschüsse bekommen. Beziehen Sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben Sie ggf. Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Leistung ist im Voraus zu beantragen und wird im Voraus erstattet.

Weitere Informationen erhalten unter:

Tel.: 069/212-33133

bildung-teilhabe@stadt-frankfurt.de